

Nachrichten vom Landtage.

Neun und achtzigste öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 26. Juli 1833.

Anderweite Berathung über den Gesetzentwurf, die Beweiskraft der Bücher, Schlußzettel und Urtestate der verpflichteten Mäkler betreffend. — Berathung über den Gesetzentwurf, das Verlesen der Gesetze und Gesetzauszüge, auch Bekanntmachung anderer, nicht kirchlicher Gegenstände von den Kanzeln betreffend. — Berathung über den Gesetzentwurf, die Bekanntmachung der Gesetze und Verordnungen betreffend. —

Die Sitzung wird halb 11 Uhr eröffnet, das Protocoll der leztvorherigen verlesen, von den anwesenden 28 Mitgliedern genehmiget, und von dem Bürgermeister Reichert, Eisele, Kuck und Grafen v. Bightum mit vollzogen.

Auf der Registrande ist heute nichts eingegangen.

Zuvörderst äußert der Präsident in Bezug auf die Einsetzung des Werkchens, den sächsischen Bergbau betreffend, welches den Bergmeister v. Weissenbach zu Freiberg zum Verfasser hat (s. Nr. 119. d. Bl.), ob man es nicht für angemessen erachte, den Dank für gütige Uebersendung durch das Präsidium schriftlich ausdrücken zu lassen.

Dies findet allgemeinen Beifall, und ergreift zugleich D. Großmann die Gelegenheit, die Kammer aufmerksam zu machen, einen ähnlichen Dank für die Uebersendung des Schriftchens über die Entstehungsgeschichte und Einweihung des Johanniethales zu Leipzig ausdrücken zu lassen. Dem schließt sich D. Deutrich vollkommen an, und ist der Ansicht, daß zunächst dem Stadtverordneten und Obermeister Schellbach, und dem Kaufmann Mittler zu Leipzig, die Anerkennung für das in dem Schriftchen geschilderte Unternehmen, und dessen sinnige Ausführung gebühren möge.

Hierauf wird es allgemeiner Kammerbeschluß, auch jenen beiden zuletzt genannten Männern den Dank der Kammer durch das Präsidium ausdrücken zu lassen.

Demnächst macht der Präsident bekannt, daß von den auf der heutigen Tagesordnung stehenden Gegenständen die Schlußberathung über das Gesetz wegen Staatsangehörigkeit u. erst in der morgenden Sitzung vor sich gehen könne, weil es die Deputation für nöthig erachtet habe, die von ihr unter Mitwirkung der königl. Commissarien vorgeschlagene neue Redaction den Mitgliedern der Kammer gedruckt einhändigen zu lassen, bevor darüber abgestimmt werden könne; und man geht nunmehr zum ersten Gegenstande der heutigen Tagesordnung über: den anderweiten Vortrag über den Gesetzentwurf, die Beweiskraft der Bücher, Schlußzettel und Urtestate verpflichteter Mäkler betreffend.

Referent ist Bürgermeister Wehner, welcher in einem längern Vortrage die bisherigen Verhandlungen (s. dieselben in

Nr. 29. 53 und 101. d. Bl.) über diesen Gegenstand geschichtlich darstellte, und schließlich die anderweite von der 2. Kammer in ihrer 67. öffentlichen Sitzung am 27. Juni abgegebene Erklärung (s. Nr. 101. d. Bl.) vortrug, zugleich auch den Beitritt zu derselben folgendermaßen empfahl: Da die Mäkler verpflichtet, und doch gewissermaßen als öffentliche Beamte zu betrachten sind, so dürften die Zeugnisse, die sie als Mäkler ausstellen, denen alle Beweiskraft entbehrenden Zeugnissen der Privatpersonen nicht ganz gleichzustellen sein, und die Deputation findet daher die Gleichstellung mit vereideten Sachverständigen der Sache angemessen, und den §. in der neuen Fassung annehmbar.

D. Deutrich schließt sich der ausgesprochenen Ansicht vollkommen an, und findet nunmehr eine solche Klarheit im Gesetzentwurfe, daß dessen Annahme nichts mehr im Wege stehen dürfte.

Als der Präsident fragt: Tritt die Kammer dem Gutachten der Deputation bei? erfolgt eine allgemein bejahende Antwort, und es soll die Sache mittelst Protocollcontractes an die 2. Kammer zurückgegeben werden.

Der zweite auf der Tagesordnung befindliche Gegenstand bezieht sich auf den Bericht der 1. Deputation der 1. Kammer über den Gesetzentwurf, das Verlesen der Gesetze und Gesetzauszüge, auch Bekanntmachungen anderer Gegenstände von den Kanzeln betreffend. *)

Referent, Bürgermeister Bernhardt, hält (wie auch die Deputation in ihrem Bericht überhaupt) eine Erläuterung nicht für nöthig, da man in den Motiven des Gesetzes Alles sehr klar und deutlich auseinandergesetzt finde, und trägt sofort den Inhalt des §. 1. vor, und da dieser §. zu keiner Bemerkung Anlaß giebt, stellt der Präsident sofort die Frage: Findet §. 1. unverändert Genehmigung? Dies wird einstimmig bejahet. —

Die 2. Kammer hatte den Wegfall des §. 2. beschlossen (s. Nr. 70. d. Bl. am a. D.) und die Deputation der 1. Kammer war dem beigetreten.

D. Großmann bemerkt, wie er sich durch das an ihn ergangene Suchen eines Geistlichen, es möge inskünftige auch die bisher unmittelbar nach Beendigung des Gottesdienstes vor den Kirchenthüren erfolgte Bekanntmachung policeilicher und anderer Gegenstände aufgehoben werden, bewegen fühle, die Sache bei dieser Gelegenheit mit in Erwähnung zu bringen. Es sei eine Erfahrung der Seelenlehre, daß eine Gemüthsstimmung, die unmittelbar der andern folge, die erstere

*) Die Verhandlungen der 2. Kammer über diesen Gegenstand befinden sich in Nr. 70. d. Bl., wo sich Seite 523. auch die §§. des Gesetzentwurfs vollständig abgedruckt befinden.